

# Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a.B.- Langenargen

## 2. Flächennutzungsplan - Fortschreibung mit integriertem Landschaftsplan

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 29.11.2018

### Ergebnisvermerk

Anlass: Abstimmung mit dem Landratsamt Bodenseekreis bzgl. der erneuten förmlichen Beteiligung

Datum: 28.11.2018

Ort: Landratsamt Bodenseekreis, Friedrichshafen

Landratsamt – Fr. Schuster, Dezernat 2 Umwelt und Technik

Bodenseekreis: – Fr. Männle, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht

– Fr. Gäng, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht

– Hr. Schedler, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht

Für die Gemeinden bzw. die Planungsbüros waren anwesend:

– Hr. Bürgermeister Aigner, Gemeinde Eriskirch

– Hr. Bauamtsleiter Jehle, Gemeinde Eriskirch

– Hr. Bauamtsleiter Feick, Gemeinde Kressbronn

– Hr. Bauamtsleiter Hinkel, Gemeinde Langenargen

– Hr. Sieber, Fr. Reiner mann, Büro Sieber

#### 1. Allgemein

1.1 Der Termin dient der Abstimmung bzgl. der erneuten förmlichen Beteiligung und der Klärung offener Fragen.

#### 2. Beschränkung der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

2.1 Es besteht Einigkeit darüber, dass es den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit obliegt, die erneute Beteiligung gem. § 4a Abs.3 S.2 BauGB inhaltlich einzuschränken. Bei der Ausübung des Ermessens müssen die Gemeinden darauf bedacht sein, keine abwägungserhebliche Zusammenhänge zu zerschneiden. Eine zeitliche Beschränkung der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs.3 S. 3 wird nicht erfolgen.

3. Fehlerhafte Beschlussempfehlung der Gemeinden Langenargen und Eriskirch durch fehlenden Umweltbericht für den Billigungs- und Auslegungsbeschluss

3.1 Entscheidend ist der Beschluss der auf der Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbands am 03.12.2018 gefasst wird. Die fehlerhaften Beschlussempfehlungen sind irrelevant für die Wirksamkeit des Verfahrens.

Darüber hinaus gilt anzumerken, dass die Nichtigkeit eines Auslegungsbeschlusses weder bundes- noch landesrechtlich zur Unwirksamkeit des Plans führt. Bundesrechtlich maßgebend ist allein die Durchführung der Beteiligung, wie sie § 3 Abs.2 S.2 BauGB vorsieht. Das baden-württembergische Landesrecht verlangt einen wirksamen Feststellungsbeschluss. Durch diesen werden vorangegangene Beschlüsse des Gemeinderats damit konkludent bestätigt und wiederholt.

Eine Nachberatung der Angelegenheit in den Gemeinden nach der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands wird als nicht empfehlenswert angesehen, da der Fehler für das weitere Verfahren unbeachtlich ist. Es obliegt den einzelnen Bürgermeistern, wie sie dennoch damit umgehen. Vorgeschlagen wird die Gemeinderäte in einem Schreiben über die Angelegenheit zu informieren.

4. Sonderbaufläche "Bund" in Langenargen

4.1 Es besteht Einigkeit darüber, dass die Sonderbaufläche "Bund" in Langenargen in ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan bestehen bleibt. Allerdings wird die Fläche aus der Genehmigung herausgenommen. Dafür wird die Fläche nach dem Feststellungsbeschluss im Flächennutzungsplan entsprechend gekennzeichnet.

5. 16. Änderung und 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

5.1 Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungspläne erfolgt auf Antrag. Auf Grund des unterschiedlichen Umfangs der Pläne wird die jeweilige Erteilung der Genehmigung zeitlich auseinanderfallen, sodass sich die Frage der Vorgehensweise bzgl. der zeitlichen Abfolge der Bekanntmachungen der zwei Pläne nicht stellt.

6. Artenschutz

6.1 Eine Rückmeldung zum Thema "Artenschutz" kam von Herrn Stern vom Büro Stadt-Land-See nicht.

7. Trasse in Eriskirch

7.1 Die Freihaltetrasse ist als hinweisliche Darstellung in die Fassung vom 05.11.2018 aufgenommen worden. Es wird die Frage aufgeworfen, ob es sich tatsächlich um eine Darstellung, einen Vermerk oder um eine nachrichtliche Übernahme handelt. Es wird angemerkt, dass für das Vorliegen eines Vermerks und auch einer nachrichtlichen Übernahme, eine Fremdplanung zumindest im Entwurfsstadium gegeben sein

muss. Die Gemeinde Eriskirch hat lediglich eine interne Planung vorzuweisen. Für das weitere Verfahren stellt sich die Frage, wie weiter vorgegangen wird.

Es wird vorgeschlagen, eine Alternativplanung auf der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands vorzustellen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann auf der Sitzung entscheiden wie er abwägt.

## 8. Sonderbaufläche "Campingplatz" Gohren in Kressbronn

8.1 Derzeit ist der Campingplatz Gohren als Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt.

8.2 Das Landratsamt führt an, dass 2015/2016 über eine Zonierung dieser Sonderbaufläche gesprochen wurde. Die dergestalt aussehen sollte, dass die Sonderbaufläche im oberen Bereich des Campingplatzes bestehen bleibt und ringsherum eine Grünfläche dargestellt wird. Auf der Grünfläche sollten die Campingzelte im Winter abgebaut werden. Wenn der Campingplatz weiterhin als Sonderbaufläche dargestellt wird, besteht ein Widerspruch mit dem Regionalen Grünzug.

8.3 Es wird vorgeschlagen, Rücksprache mit dem Bürgermeister Enzensberger zu halten, um die Frage zu klären, warum keine Zonierung der Sonderbaufläche vorgenommen wurde.\*

## 9. Weitere Vorgehensweise

9.1 Gemeinden Eriskirch, Kressbronn und Langenargen verfassen gemeinsam ein informatives Schreiben an Gemeinderäte bzgl. des fehlenden Umweltberichts bei der Beschlussempfehlung.

9.2 Das Büro Sieber entwirft eine Alternativplanung zur Freihaltetrasse in Eriskirch.

9.3 Das Büro Sieber hält Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Enzensperger bzgl. der Sonderbaufläche "Campingplatz" Gohren.

i.A. Jane Reiner mann

\* Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Enzensperger bleibt die Sonderbaufläche "Campingplatz" Gohren in Kressbronn bestehen.

Abdruck per E-Mail an: Teilnehmer des Termins  
— Hrn. Bürgermeister Aigner  
— Fr. Schuster  
— Fr. Männle

- Fr. Gäng
- Hr. Schedler
- Hr. Feick
- Hr. Jehle
- Hr. Hinkel

Zur Information zusätzlich an:

- Hrn. Bürgermeister Krafft, Gemeinde Langenargen
- Hrn. Bürgermeister Enzensberger, Gemeinde Kressbronn
- Hrn. Stern, Büro Stadt-Land-See